

Betrug in der Quizshow



ARNOLD F. RUSCH
PD Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Zürich

einmal gemacht: Einer der Studenten hatte sich erfolgreich für die Sendung vom 22. April 1996 beworben. Drei Wochen vorher nahm er übungshalber an einer Generalprobe teil und bemerkte, dass das Fernsehen mit Statisten die richtigen Fragen der Livesendung des gleichen Abends probt. Da entstand der Plan: Seine Kollegen sollten sich als medieninteressierte Personen für die Generalprobe des 22. April 1996 anmelden, die Antworten zu den Fragen aufschreiben und diese in einer Toilette verstecken. Dort würde er sie auswendig lernen und später live absahnen. Der Plan funktionierte und der Gewinn fiel mit 9'705 Franken ordentlich aus. Jetzt plante das Trio für die Sendung vom 5. Januar 1998 dasselbe nochmals, aber mit vertauschten Rollen. Es kam schief heraus.

neunzig Tagen bedingt und 800 Franken Busse erfolgten mit Strafbefehlen¹. Der Kandidat selber war erst nach vier Tagen Untersuchungshaft soweit. So richtig ernst war es ihm mit dem Geständnis aber kaum. Vor Bezirksgericht noch sprach er von einem *Streich* und von einem *Rechtsirrtum*, während er vor Obergericht betonte, dass er die laschen Sicherheitsvorkehren des Fernsehens habe aufdecken wollen² – bei zweifacher Tatbegehung und grossmäuligem Leugnen! Er lieferte somit auch im Gerichtssaal die falschen Antworten. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte ihn wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB) und Betrugversuchs zu viereinhalb Monaten Gefängnis bedingt, was Ober- und Bundesgericht bestätigten. Die Gerichte sahen die Täuschung in der kon-

Erinnern Sie sich noch an die Sendung «Risiko» des Schweizer Fernsehens? Drei Studenten konnten sich die Fragen des Fernseh-Gewinnspiels beschaffen und wollten den grossen Gewinn abholen. Beim ersten Mal ging alles gut, doch beim zweiten Mal flohen sie auf und mussten vor den Kadi.

«Das isch de Fuessballer Moldovan gsi!» Es war die richtige Antwort des Kandidaten – aber erst auf die übernächste Frage. Fernsehmoderatorin Amgarten fragte, wen die Tagesschau zum «Kopf des Jahres 1997» gewählt habe. Die richtige Antwort hätte Rolf Bloch gelautet, der im Streit um nachrichtenlose Vermögen vermittelt hat. Erst zwei Fragen später fragte sie nach dem Namen des Fussballers. Amgarten moderierte die Sendung normal weiter, doch zahlte das Fernsehen den Gewinn von 95'000 Franken nicht aus. Die Antwort auf eine noch nicht gestellte Frage machte das Fernsehen stutzig.

Wie gingen die drei Studenten vor? Sie hatten alles ein Jahr zuvor bereits



Gabriela Amgarten moderierte die Sendung «Risiko» des Schweizer Fernsehens (Bild: SRF).

Der Verdacht der Schummelei kam in den Medien schnell auf – wortreich gekontert vom Kandidaten im «Talk-Täglich» von TeleZüri. Das Fernsehen erstattete Anzeige. Die beiden Komplizen packten sofort aus. Ihre Verurteilungen wegen Betrugs zu je

kludenten Zusicherung, gemäss dem akzeptierten, auf dem Grundsatz des

¹ NZZ, 21. Januar 1999, 49.

² NZZ, 21. September 1999, 45 (Aufdeckung der Schwachstelle); NZZ, 28. Januar 1999, 56 (Rechtsirrtum).

Fairplay basierenden Spielreglement teilzunehmen³. Sie bejahten aufgrund der *planmässigen, arbeitsteiligen und systematischen Vorkehren* besondere Machenschaften und damit die für den Betrug notwendige Arglist. Das Bundesgericht liess durchblicken, dass es die Arglist auch bei der Qualifikation des Vorgehens als einfache Lüge bejaht hätte, da Amgarten die Fairplay-Zusicherung nicht überprüfen konnte. Eine die Arglist beseitigende Opfermitverantwortung verneinte es, weil dies nur bei Missachtung *grundlegendster Vorsichtsmaßnahmen* ge-rechtfertigt sei⁴. Der Kandidat bestritt einen Schaden, weil sich aus Spiel und Wette kein zivilrechtlich geschützter Anspruch ergebe (Art. 513 Abs. 1 OR). Das Bundesgericht liess die Frage offen, weil bei Unredlichkeit zumindest der *Rückzahlungsanspruch* zivilrechtlich geschützt sei (Art. 514 Abs. 2 OR). Das Ergebnis überzeugt, nicht aber die Argumentation: *Erstens* entsteht der *Rückzahlungsanspruch* erst durch die Unredlichkeit, also durch den Betrug. Der für den Betrug relevante Vermögensschaden muss sich aber bereits auf die *Auszahlung des Gewinns* richten⁵. Ein Spiel im Sinne des Gesetzes liegt ohnehin nur vor, wenn die Parteien sich *unter entgegengesetzten Bedingungen* eine Leistung versprechen⁶. Hier lag nur

ein Versprechen des Fernsehens vor. *Zweitens* hat das Bundesgericht schon früher den Betrug auch zu Spielzwecken für strafbar erklärt⁷. Der strafrechtliche Vermögensbegriff darf sich nicht am zivilrechtlichen Anspruch orientieren, weil sonst das StGB nicht mehr als Schutznorm für die Belange des Art. 41 OR dienen kann⁸. Unabhängig davon bestand vorliegend ein zivilrechtlicher Anspruch. Auslobung und Preisausschreiben (Art. 8 Abs. 1 OR) kamen zwar aufgrund der *fehlenden Öffentlichkeit* der Ausschreibung nicht in Frage – nur drei ausgewählte Kandidaten konnten jeweils an einer Sendung teilnehmen. Es lag aber ein Glücksspiel⁹, ein dem Preisausschreiben ähnliches Verhältnis vor, das einen innominatvertraglichen Anspruch auf Auszahlung des versprochenen Gewinns schafft. Man könnte dies auch als *bedingtes Gewinnversprechen* bezeichnen¹⁰.

Ein ähnlicher Betrug mitsamt Verurteilung ereignete sich 2001 in England. Charles Ingram nahm an der TV-Show «Who Wants to Be a Millionaire?» teil, während sein Komplize im Publikum bei der richtigen Antwort jeweils hustete – «19 strategic

coughs», wie der *Telegraph* süffisant festhielt¹¹. Doch nicht immer waren die Kandidaten die Bösen. Häufig hat auch das Fernsehen ganz arg geschummelt, fast schon wie bei der fiktiven *lottery* für die *proles* in Orwells *nineteen eighty-four*. Besonders aufsehenerregend waren die arrangierten Quiz-Shows in Amerika der 50er-Jahre¹². Die Shows «*The \$64.000-Question*» und «*Twenty-one*» waren Gasenfeger, ihre Langzeitteilnehmer Stars und die Fragen verrückt – ein Mix aus wertvollem Wissen und *junk knowledge*: so wurde nach den Namen der vier Baleareninseln gefragt, nach den drei Baseballspielern mit über 3'500 *hits* und nach einer Erklärung der Fotosynthese¹³. Die Kandidaten kannten die Fragen schon im Voraus und mussten diese möglichst spannend beantworten – stirnrunzelnd, stotternd und vielleicht sogar scheinbar ratend. Als der Langzeitgewinner *Herbert Stempel* verlieren musste, um dem neuen Star *Charles van Doren* Platz zu machen, packte er aus¹⁴. Die Beteiligten kassierten zwar keine Strafen für die gefälschten Shows, doch versuchten sie, die ganze Sache zu vertuschen. Es war eine Sache, das Fernsehpublikum hinters Licht zu führen, aber eine andere, eine *jury* zu belügen – sie erhielten ihre Strafen für die Behinderung der Justiz und für

³ BGE 126 IV 165 ff., 168, 170, 172.
⁴ BGE 126 IV 165 ff., 173; das Bundesgericht hat diesen Massstab mit dem Massstab der *Leichtfertigkeit* bestätigt und präzisiert, vgl. Urteile BGer 6B_130/2012, E. 7.3 und BGer 6B_518/2012, E. 3.4.1.

⁵ Vgl. VALÉRIE GYSI, Bundesgerichtsentscheid zu den Mogeleien in der Sendung «Risiko» des Schweizer Fernsehens DRS, recht 2001, 153 ff., 154 f. und GUNTHER ARZT, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprachtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, 2. A., Basel 2013, Art. 146 StGB N 184.

⁶ MICHAEL HOCHSTRASSER, in: Marc Amstutz et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. A., Zürich 2012, Art. 513–514 OR N 4.

⁷ Vgl. GYSI (FN 5), 156 und BOMMER (FN 7), 129 ff.
⁸ WOLFGANG RAITZ VON FRENTZ/CHRISTIAN MASCH, Glücksspiele, Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele, Lotterien, Unterhaltungsspiele, Spielbanken, Spielhallen und Gewinnspiele in Deutschland, ZUM 2006, 189 ff., 191.

⁹ Kantonsgesetz SG, 8.3.2012, BO.2011.22/23, E. 4; THOMAS KOLLER, Gewinnversprechen – schuld- und lauterkeitsrechtliche Aspekte, JKR 2001, 85 ff., 111 ff.; a.M. DAVID RÜETSCHI, Besprechung von Urteil 4C.261/2001 in AJP/PJA 2002, 845 ff., 847.

¹¹ The Telegraph, 8. April 2003, <http://www.telegraph.co.uk/news/uknews/1426926/Guilty-but-Millionaire-cheats-escape-jail.html> (2.1.2014).

¹² Vgl. RICHARD TEDLOW, Intellect on television: The quiz show scandals of the 1950s, American Quarterly, Vol. 28, No. 4, 483 ff.

¹³ TEDLOW (FN 12), 486.

¹⁴ Vgl. Investigation of television quiz shows, Hearings before a subcommittee of the Committee on Interstate and Foreign Commerce, House of Representatives, Eighty-sixth Congress, first session, Oct. 6–Nov. 6, 1959, insb. 623–628 (Aussage Van Dorens), <http://archive.org/details/investigationoft02unit> (2.1.2014); vgl. TEDLOW (FN 12), 487 ff.

die Meineide. Der Skandal erschütterte ganz Amerika. Sogar Präsident Dwight D. Eisenhower äusserte sich dazu: Er teile «*the American general reaction of almost bewilderment*» – «*a terrible thing to do to the American public*»¹⁵. Der Kongress schuf als Folge des Skandals ein Gesetz (47 USC § 509 – *Prohibited practices in contests of knowledge, skill, or chance*). In der Schweiz müsste man für arrangierte Shows, bei denen das Publikum blass zuschaut, wohl zuerst auch einen Straftatbestand schaffen.

Der Skandal um die arrangierten Quiz-Shows inspirierte Robert Redford zum Film «Quiz Show» (1994). Der Einfluss der Risiko-Sendung auf die Schweizer Kultur blieb etwas bescheidener. Die Musiker Michael Kull und Roy Lembo schufen unter dem sinnigen Bandnamen «Risi & Co.» den Song «Moldovan», der es immerhin auf Platz 13 der Schweizer Hitparade schaffte¹⁶ – sofern diese nicht auch manipuliert war, möchte man hinzufügen!

¹⁵ TEDLOW (FN 12), 490; RICK KOGAN, Chicago Tribune, http://articles.chicagotribune.com/1992-01-20/features/9201060557_1_quiz-show-scandal-herb-stempel-quiz-show (2.1.2014).

¹⁶ <http://www.hitparade.ch/showitem.asp?interpret=Risi+%26+Co.&titel=Moldovan&cat=s> (2.1.2014).